

römischen Rechtes ist nicht gering, er kennt vor allem die Gebiete des Sachen- und Familienrechtes, die ihm aus der Rechtspraxis gut vertraut sind. Dagegen werden die Grundsätze des römischen Staatsrechtes nur ganz vereinzelt, etwa bei Heranziehung der *lex Julia de maiestate* berührt. Die Form, in der Crassus die Begriffe des römischen Privatrechtes auf die staatlichen und kirchlichen Verhältnisse des 11. Jahrhunderts übertragen will, wirkt in vieler Hinsicht stark konstruiert. Gerade der Versuch, die Erbfolge des deutschen Königs mit den Grundsätzen des römischen Familienrechtes beweisen zu wollen, wird uns heute dem Wesen der staatlichen Herrschaft fremdartig erscheinen, lag aber bei der mittelalterlichen Auffassung von der Einheit alles Rechtes durchaus nahe. Dabei ist Crassus in mancher Beziehung nicht ungeschickt vorgegangen, wenn er etwa auf das alte vorjustinianische Erbrecht der Hauskinder zurückgreift und damit eine Erbrechtsform anführt, welche dem Begriff der Hausgemeinschaft im deutschen Recht am nächsten kommt.¹⁾

Daß dieser Versuch, das römische Privatrecht auf das 11. Jahrhundert zu übertragen, überhaupt unternommen wurde, zeigt aufs deutlichste die Schwierigkeit, in der man sich auf kaiserlicher Seite befand. Die theokratische Auffassung des Königtums war durch das Vorgehen Gregors in ihren Grundlagen erschüttert. Ein neues kirchliches Recht war im Entstehen, welches den Anspruch erhob, eine Erneuerung alter heiliger Rechtsätze zu sein.²⁾ Wenn man den Forderungen der kirialen Partei wirksam entgegenzutreten wollte, so dürfte man sich nicht auf die Verteidigung des theokratischen Herrschaftsgedankens beschränken, sondern mußte versuchen, dem kanonischen Recht ein anderes, ihm an Alter nicht zurückstehendes Recht entgegenzustellen. Das konnte bei dem Fehlen eines kodifizierten profanen Rechtes dieser Zeit nur das alte römische Recht sein. Die Schrift des Petrus Crassus stellt einen ersten Versuch in dieser Richtung dar. Wir werden

¹⁾ v. 6 S. 443 Z. 37 ff.; darauf hat Rosenstod a. a. O. S. 275 aufmerksam gemacht.

²⁾ Über den Charakter dieser neuen kirchlichen Rechtswissenschaft des 11. Jahrhunderts zuletzt H. Ladner, *Theologie und Politik vor dem Investiturstreit* (Veröffentl. des österr. Instituts f. Geschichtsforschg. 2, Wien 1936) S. 42 ff.